

Stadt Zwickau  
Ordnungsamt

I n f o r m a t i o n (Merkblatt) zum Bescheid Az: 32 83 11 12 178 09, vom 16.07.2009  
über die Verfahrensweise zur Aufstellung oder Nutzung von Werbeträgern für  
Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Zwickau

---

In Bezug auf die Aufstellung oder Nutzung von Werbeträgern für Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum sind grundsätzlich folgende Zuständigkeiten zu beachten:

### **1. Mobile Werbeträger**

Antragstellungen zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von mobilen Werbeträgern [z. B. Plakate an Lichtmasten, Kleinwerbeaufsteller, Dreieckaufsteller, Werbepreparat, Plakattafeln (Wesselmann) o. ä.] durch die Parteien selbst, sind zu richten an die

Stadtverwaltung Zwickau  
Finanzen und Ordnung  
Ordnungsamt  
Sachgebiet Allgemeine Polizei- und Gewerbebehörde  
Werdauer Straße 62  
08056 Zwickau

Tel.: 0375 / 833212  
Fax: 0375 / 833232 o. 833288 o. 83943212  
E-Mail: [ordnungsamt@zwickau.de](mailto:ordnungsamt@zwickau.de) o. [rolf.kaufmann@zwickau.de](mailto:rolf.kaufmann@zwickau.de)

Der jeweilige Antrag muss sowohl die Anzahl und Größe der Werbeträger, Zeitraum und Art der Aufstellung, sowie ggf. Standortvorschläge beinhalten.

Nach Ablauf der Erlaubnisfrist sind die mobilen Werbeträger vom Antragsteller zu beseitigen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, so wird das Ordnungsamt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (§ 20 Abs. 1 SächsStrG).

### **2. Ortsfeste Werbeanlagen**

Nutzungen (Anmietungen) von ortsfesten Werbeanlagen oder Werbeträgern der städtischen Vertragspartner Deutsche Plakat-Werbung (dpw) sowie der Fa. Comedia Concept (CC) auf kommunalem Grund und Boden sind zwischen den Parteien und den vorgenannten Unternehmen direkt abzuschließen.

Das betrifft für die dpw:

- Allgemeinstellen (Säulen und Tafeln),
- Ganzsäulen (unbeleuchtet und beleuchtet),
- beleuchtete und unbeleuchtete Großflächentafeln,
- Wartehallen (mit integrierter City-Light-Vitrine und mit Großfläche in der Rückwand),
- Stadt-Informationsanlagen (beleuchtet),
- Uhrensäulen

Ansprechpartner: Deutsche Plakat-Werbung GmbH  
Geschäftsstelle Zwickau  
Äußere Schneeberger Straße 39  
08056 Zwickau

Tel.: 0375 / 2702765 Fax: 0375 / 2702767  
E-Mail: [zwickau@awk.de](mailto:zwickau@awk.de)

Das betrifft für die CC:

- Hotel-Leit-Systemstellen,
- Kandelaberschilder (Lichtmastenwerbung),
- Gewerbesammelhinweisanlagen,
- City-Fenster (Dreieckaufsteller),
- Fahrradabstellanlagen,
- Kurzzeitwerbeträger,
- Mega-Light Anlagen

Ansprechpartner: Comedia Concept GmbH & Co. KG

Planitzer Straße 2  
08056 Zwickau

Tel.: 0375 / 27446-0 Fax: 0375 / 27446-30  
E-Mail: [comedia-concept-zwickau@web.de](mailto:comedia-concept-zwickau@web.de)

Für die Nutzung von Werbeanlagen der vorgenannten Unternehmen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt.

### **3. Privateinrichtungen**

Sonstige Großwerbetafeln sowie Flächen für eigene Werbeträger in der Stadt Zwickau, die auf privatem Grund und Boden stehen, können von den Parteien direkt vom Eigentümer gepachtet werden.

Die betreffenden Firmennamen stehen in der Regel an den Großwerbetafeln.

Für die Nutzung dieser Privatflächen bedarf es ebenfalls keiner Erlaubnis durch das Ordnungsamt.

### **Grundsätzliche Hinweise und Bedingungen**

für die Aufstellung/Anbringung von Werbung oder Plakatierungen in der Stadt Zwickau zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bei der Aufstellung oder Anbringung von Werbeträgern bzw. Plakatierungen in den öffentlichen Bereichen der Straßen und Plätze der Stadt Zwickau muss von den Parteien oder beauftragten Dritten folgendes beachtet werden:

1.

Empfohlen wird die Nutzung von ortsfesten Werbeanlagen oder Werbeträgern, z. B. Großplakattafeln, Litfaßsäulen u.a. im Stadtgebiet.

#### **Achtung:**

Bei der Befestigung von ortsveränderlichen Großplakattafeln (z. B. „Wessermann“), sind entsprechend der jeweiligen Standortsituation bei den vorgeschriebenen Betrieben und Ämtern (Post, Energieversorgung, Telekom, Straßenverkehrsbehörde im Ordnungsamt u.a.) die Schachtscheine einzuholen. Beschädigungen von befestigten Straßen, Plätzen und Fußwegen sind nicht zulässig.

Als Alternative ist die Möglichkeit zu nutzen, diese Großplakattafeln mit Betongewichten o. ä. zu beschweren. Dabei ist unter allen Umständen die Standfestigkeit zu gewährleisten sowie die Umsturzfahrt auszuschließen.

2.

Unzulässig ist

- die Plakatierungen oder Beschriftungen direkt an baulichen Anlagen (z. B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Verkehrsanlagen u. a.) zu befestigen.
- ortsveränderliche Werbeaufsteller an Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Wegweisern, unmittelbar am Straßenrand (Mindestabstand von der Fahrbahn **0,60 m**), in Kreuzungsbereichen von Straßen oder an Bäumen, in Blumen- sowie Hochbeeten anzubringen.
- die Aufstellung von Werbeträgern, wenn die Mindestdurchgangsbreite für Fußgänger auf den Gehwegen von **1,50 m** oder die Standsicherheit (Beachtung der Windlast) oder die allgemeine Sicherheit der Bürger (Verletzungsgefahr, Stolpergefahr) nicht gewährleistet werden kann.
- **das Anbringen von Wahlplakaten an den Kennzeichnungen von Lichtmasten sowie die Verwendung von Klebeband und Stahldraht an lackierten Lichtmasten.**
- Werbeträger aufzustellen oder anzubringen, die den Weg zum Wahllokal verstellen oder behindern.
- während der Wahlzeit jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie Unterschriftensammlung in und an den Gebäuden in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude.

3.

**Der max. zulässige Zeitraum einer zu erteilenden Sondernutzung beträgt 6 Wochen vor dem Wahltag sowie max. 14 Tage danach.**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Zwickau vom 09.10.2003, geändert durch 2. Änderungspolizeiverordnung vom 07.05.2007, ist das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.

Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bei Verstößen gegen Ziffer 2 und 3 behalten wir uns vor.